

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Am 1. 1. 2020 tritt die STAF in Kraft. Durch die Steuerreform soll der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt werden und im internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig bleiben. Die Steuerprivilegien für Statusgesellschaften werden aufgehoben. Zudem soll die finanzielle Situation der AHV verbessert werden.



Martina Oggier

Per 1. 1. 2020 werden gemäss Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG das Holdingprivileg, die privilegierte Besteuerung für Domizil- und gemischte Gesellschaften sowie die Besteuerung als Finance Branch und Principal-Struktur aufgehoben. Diese Gesellschaften sind gezwungen, in die ordentliche Besteuerung zu wechseln, und sind unter anderem mit der Problematik der Behandlung allfälliger Verluste und Auflösung stiller Reserven konfrontiert. Die Behandlung von bisher bestehenden stillen Reserven und Verlustvorträgen ist nicht ausdrücklich im StHG geregelt. Die Kantone haben gemäss

dem Entscheid des Bundesgerichts vom 12.03.2012 (2C_645/2011) grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

Möglichkeit 1: Es ist keine steuerfreie Offenlegung der stillen Reserven bei Statuswechsel möglich. Verluste, welche aus der Zeit der privilegierten Besteuerung stammen, können jedoch vorgetragen werden und sind bei ordentlicher Besteuerung weiter verrechenbar.

Möglichkeit 2: Eine steuerfreie Offenlegung der stillen Reserven im Umfang der bisherigen Freistellung (bis und mit Steuerjahr 2019) beim Statuswechsel ist möglich; allfällige Verluste können jedoch nicht vorgetragen werden und gehen verloren.

Möglichkeiten für Offenlegung der stillen Reserven

- **Step-up-Praxis:** Aufdeckung stiller Reserven und Abschreibung über 5 – 10 Jahre, je nach Kanton.

- **Zweisatz-System:** Stille Reserven (inkl. Goodwill) unterliegen nach Statusänderung während 5 Jahren einer gesonderten, tieferen Besteuerung.

Sonderfälle

- Keine steuerneutrale Aufdeckung von stillen Reserven auf schweizerischem Grundeigentum, weil dieses auch unter Holdingprivileg ordentlich besteuert wird.
- Bei qualifizierten Beteiligungen wird auf der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Gestehungskosten nach dem Statuswechsel der Beteiligungsabzug anwendbar sein, womit ebenfalls keine steuerneutrale Aufdeckung von stillen Reserven in diesem Umfang möglich ist.
- Bestehen Abschreibungen auf Beteiligungen, ist eine steuerneutrale Aufwertung des Gewinnsteuerwerts bis zu den Gestehungskosten möglich.

TAGESSEMINAR

15. November 2019

Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF): Die steuerlichen Änderungen

- Step-up Regelung
- Holdings-/Domizil-, Verwaltungsgesellschaften: Wie weiter?
- Patentbox für KMU
- Eigenkapitalzinsabzug
- MWST-Folgen

veb.ch

Kursort:
Hotel Marriott, Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 750 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 860 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge
oder info@veb.ch

Kantonale Übersicht

	Effektive Steuerbelastung bisher *	Effektive Steuerbelastung geplant *	Befreiung Dividendenbesteuerung	Zusätzlicher Abzug für F&E Kosten	Maximale Entlastung Patentbox
AG	18.6 %	18.6 %	50 %	50 %	90 %
AI	14.2 %	12.7 %	50 %	Nein	10 %
AR	13 %	13 %	40 %	50 %	50 %
BE	21.6 %	21.6 %	50 %	50 %	90 %
BL	20.7 %	13.5 % **	40 %	20 %	90 %
BS	22.2 %	13 %	20 %	Nein	90 %
FR	19.9 %	13.7 %	30 %	50 %	90 %
GE	24.2 %	14 %	30 %	50 %	10 %
GL	15.7 %	12.4 %	30 %	Nein	10 %
GR	16.1 %	14 %	30 %	Nein	70 %
JU	20.7 %	15 % ***	30 %	50 %	90 %
LU	12.3 %	12.3 %	40 %	Nein	10 %
NE	15.6 %	13.6 %	40 %	50 %	20 %
NW	12.7 %	12 %	50 %	Nein	90 %
OW	12.7 %	12.7 %	50 %	50 %	90 %
SG	17.4 %	15.2 %	30 %	40 %	50 %
SH	16 %	12 %	40 %	25 %	90 %
SO	21.4 %	13.1 %	40 %	50 %	90 %
SZ	15.2 %	14.3 %	50 %	50 %	90 %
TG	16.4 %	13.4 %	30 %	Noch offen	40 %
TI	21 %	17 %	30 %	50 %	90 %
UR	14.9 %	12.6 %	40 %	Nein	30 %
VD	14 %	14 %	30 %	Noch offen	Noch offen
VS	21.6 %	17 %	40 %	50 %	90 %
ZG	14.5 %	12.3 %	50 %	50 %	90 %
ZH	21.2 %	18.2 %	50 %	50 %	90 %

* jeweils Hauptort

** stufenweise Reduktion bis 2025

*** stufenweise Reduktion bis 2024

Einführung Patentbox

Die Kantone müssen zwingend eine Patentbox einführen. Die steuerpflichtige Person kann ab dem Steuerjahr 2020 beantragen, dass der Gewinn aus bestimmten Immaterialgüterrechten reduziert besteuert wird.

Berechnung des Boxenerfolges (Erfolg Patentbox)

Der Boxenerfolg wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt: Zuerst ist der Residualgewinn zu ermitteln; dieser wird dann in einer zweiten Stufe nach Massgabe des modifizierten Nexus-Ansatzes korrigiert. Die Patentbox führt also zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage. Diese Reduktion darf maximal 90% des Boxenerfolges betragen, kann aber kantonale tiefer sein.

Steuerfolgen mit dem Eintritt in die Patentbox

Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a StHG zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.

Optionale zusätzliche Abzüge für Forschung & Entwicklung

Kantone können zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in der Schweiz gewähren (vgl. obenstehende Tabelle).

Beschränkung der Entlastung

Beschränkung der maximalen Entlastung auf 70% für Abzüge aus Patentbox, Forschungs- und Entwicklungskosten, Eigenfinanzierung sowie Abschreibungen auf altrechtlich vorgenommenem Step-Up. Es resultiert eine Mindestbesteuerung von 30%. Als Berechnungsgrundlage gilt der Gewinn vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert wird.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Neu beträgt die Teilbesteuerung beim Aktionär auf Bundesebene mindestens 70% (bisher 50% bzw. 60%), auf Kantonsebene mindestens 50% (vgl. obenstehende Tabelle).

- Prüfung einer zusätzlichen Dividendenausschüttung noch im Jahr 2019. Es ist sicherzustellen, dass der bezogene Lohn angemessen ist, um eine Umqualifikation der Dividende in Lohn durch die AHV zu vermeiden.

Senkung der Kapitalsteuer in Bezug auf Patente, Intercompany Darlehen und qualifizierte Beteiligungen

Die Kantone können die Besteuerung des Eigenkapitals reduzieren, welches auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt.

Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip

An der schweizerischen Börse kotierte Unternehmen dürfen Kapitaleinlagereserven (KER) nur steuerfrei zurückerzahlen, wenn Dividenden im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.

Anpassungen bei der Transponierung

Verkauf von Beteiligungen an ein selbst beherrschtes Unternehmen (Beteiligung von mindestens 50%) kann neu unter gewissen Bedingungen steuerpflichtig sein, auch wenn weniger als 5% der Beteiligung verkauft werden.

AHV Zusatzfinanzierung

Die AHV-Beiträge steigen um 0.3 Prozentpunkte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine

Erhöhung der Lohnabzüge um 0.15 Prozentpunkte, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0.15 Prozentpunkte bei.

Inkrafttreten Bund und Kantone

Die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Steuerreform verändert die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz grundlegend. Ein Grossteil der Kantonsregierungen hat eine Gesetzesbotschaft an das jeweilige Kantonsparlament verabschiedet. Die meisten Kantone rechnen damit, dass die parlamentarische Beratung der Umsetzungsvorlage bis spätestens Ende 2019 abgeschlossen sein wird und die Volksabstimmungen im 2. Semester 2019 stattfinden können. Falls ein Kanton die obligatorischen Bestimmungen bis am 1.1.2020 nicht umsetzt, findet das Bundesrecht Anwendung.

Martina Oggier, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, GHM Partners AG, Zug, martina.oggier@ghm-partners.com

Reto Giger, Partner, lic.iur., dipl. Steuerexperte, reto.giger@ghm-partners.com

SEMINAR	ASEFID SVDS ASSOCIATION SUISSE DES EXPERTS FISCAUX DIPLOMÉS SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DIPLOMIERTER STEUEREXPERTEN	SEMINAIRE
7. November 2019		7 novembre 2019
Welle 7, Bern		Welle 7, Berne
STAF Umsetzung der STAF in ausgewählten Kantonen	DIVERSE REFERENTEN LES DIFFERENTS INTERVENANTS	RFFA Mise en œuvre de la RFFA dans certains cantons choisis
Verrechnungssteuer Wechsel vom Schuldner zum Zahlstellenprinzip Kreisschreiben 40	MARTIN MOREL ESTV/DVS AFC/DAT	Impôt anticipé Passage du système du débiteur à celui de l'agent payeur Circulaire 40
MWST Aktuelles von der MWST	JEAN-LUC BOSCHUNG Hauptabteilung MWST AFC/TVA	TVA Actualités relatives à la TVA
Eigenmietwert - einmal mehr	NOCH OFFEN Encore ouvert	Valeur locative Une fois encore...
Privatrecht Anpassung Erbrecht; Vorsorgeauftrag	HANS KÜNZLE Professor für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung Professeur en droit privé et en droit privé comparé	Droit privé Modification du droit des successions ; mandat pour cause d'incapacité
Kosten: CHF 250 für Nicht-Mitglieder und CHF 100 für (Neu-) Mitglieder inkl. Lunch und Pausenerfrischungen Simultanübersetzung		Prix: CHF 250 pour les non-membres et CHF 100 pour les (nouveaux) membres incl. déjeuner et les boissons Traduction simultanée
www.steuerexperten.ch www.asefid.ch seminar@asefid.ch		